

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Vermögensbildungsversicherung der Tarifgruppe IV 17

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung?
- § 7 Wer erhält die Leistung?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 9 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Beitragszahlung

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und was können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten tun?
- § 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeholt wird?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Ablaufphase

- § 13 (entfällt)
- § 14 Was bedeutet die Ablaufphase?

Kosten

- § 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Weitere Regelungen

- § 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 18 Wie werden wir Sie über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten?
- § 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 23 Wie können Sie die versicherten Leistungen erhöhen?
- § 24 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?
- § 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Aus der Fondsgebundenen Vermögensbildungsversicherung erhalten Sie im Erlebensfall der versicherten Person eine Kapitalzahlung (vgl. Abs. 5). Bei Tod vor Ablauf der Versicherung ist eine Todesfall-Leistung versichert (vgl. Abs. 8). Während der Versicherungsdauer sind Sie an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt. Der Anlagestock wird in einer selbstständigen Abteilung unseres Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags von uns erworbenen Fondsanteile. Wir garantieren Ihnen ab Vertragsbeginn als Rückkaufswert oder beitragsfrei versichertes Guthaben jedoch 50% der gezahlten Beiträge. Für die Darstellung dieser Garantie bilden wir ein Garantieguthaben, das nicht im Fondsvermögen sondern in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt wird.
- (2) Der Wert einer Anteileinheit eines Fondsvermögens entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen jeweils gewählten Fonds.
- (3) Für Erträge aus den Fondsvermögen gilt:
 - werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut;
 - werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.Steuererstattungen auf Erträge der Fondsvermögen rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (4) Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Die Höhe der Versicherungsleistung wird von der Entwicklung der Fondsvermögen bestimmt. Wir können deshalb ihre Höhe vor Ablauf der Versicherung nicht garantieren. Bei negativer Entwicklung des bzw. der zugrunde gelegten Fonds kann Ihr Gesamtguthaben (vgl. Abs. 5) aus diesen Gründen auch deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen.
- (5) Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherung, erhalten Sie Ihr Gesamtguthaben. Das Gesamtguthaben ist die Summe aus Garantie- und Fondsguthaben einschließlich des Fondsguthabens aus den Überschüssen (vgl. § 2). Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Ablauf der Versicherung.
- (6) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Im Erlebensfall können Sie für Ihr Fondsguthaben statt Geld volle Anteile des Anlagestocks erhalten (**Naturalwahlrecht**). Für die Übertragung der Fondsanteile berechnen wir 25 Euro. Bruchteile von Anteilen und Fondsguthaben bis 500 Euro zahlen wir immer in Geld aus. Über dieses Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig vor Ablauf der Versicherung unterrichten. Ihre Entscheidung muss uns dann innerhalb eines Monats nach Zugang der Wahlrechtsinformation zugehen, andernfalls leisten wir in Geld.

- (7) Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Versicherung, zahlen wir das Gesamtguthaben aus. In den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir mindestens die eingezahlten Beiträge und das Fondsguthaben aus den Überschüssen. Ab dem vierten Versicherungsjahr zahlen wir als Gesamtleistung entweder mindestens 60% der Beitragssumme und das Fondsguthaben aus den Überschüssen oder, sofern dies höher ist, einen Betrag, der das bei Tod der versicherten Person vorhandene Gesamtguthaben um einen Prozentsatz des Gesamtguthabens übersteigt, der nach Ablauf von drei Versicherungsjahren 10% beträgt und bis zum Ablauf der Versicherung gleichmäßig auf 0 sinkt. Die Höhe der Mindest-Todesfallleistung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Stichtag für den Wert des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung der Fondsvermögen, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Entwicklung der versicherten Risiken und den Kosten sowie von den Erträgen aus den Kapitalanlagen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden. Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest. Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. **Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze und ihre Staffelung werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.**

- Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussanteile**
- (2) Die Überschüsse legen wir in Fondsanteilen an (Fondsguthaben aus den Überschüssen). Überschüsse entstehen, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen (Grundüberschuss). An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer entsprechend der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften angemessen beteiligt. Die Einzelheiten sind in der Mindestzuführungsverordnung geregelt. Zusätzlich entstehen Überschüsse (Zins- und Schlussüberschüsse) aus der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1). Bei der Berechnung des Garantieguthabens wird rechnungsmäßig ein Zinssatz von 0,9% p. a. (Rechnungszins) zugrunde gelegt. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen von uns garantierten Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschüsse der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf be-

reits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitig Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingesetzt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschussentstehung beigetragen haben. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschüsse der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach den jeweils geltenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (4) Ihre Versicherung gehört zu den Fondsgebundenen Vermögensbildungsversicherungen in der Bestandsgruppe der Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussanteile

- (5) Ihr Vertrag erhält laufende Überschussanteile.

(a) Laufende jährliche Überschussanteile

Die einzelne beitragspflichtige Versicherung erhält am Schluss eines jeden Versicherungsjahres Grundüberschussanteile. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der aktuelle Jahresbeitrag. Ihre beitragspflichtige oder beitragsfreie Versicherung erhält einen Zinsüberschuss. Die Bezugsgröße ist das Garantieguthaben zum Ende des vorherigen Versicherungsjahres. Die jährlichen Überschussanteile rechnen wir in Anteileinheiten um und führen sie den Fondsvermögen zu. Wir teilen die Überschussanteile wie die laufenden Beiträge auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. Für diese Umrechnung ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

(b) Laufende monatliche Überschussanteile

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen erhält jede beitragspflichtige Versicherung Grundüberschussanteile zum Beginn eines jeden Monats. Die Überschussanteilsätze sind gestaffelt und richten sich nach der Summe der ersten 12 Monatsbeiträge. Für einen Teil der Überschüsse ist das Fondsguthaben des Vormonats die Bezugsgröße. Dieser wird den entsprechenden Fonds zugeführt. Für einen weiteren Teil stellt der maßgebende Beitrag für das Todesfallrisiko die Bezugsgröße dar. Dieser wird wie die laufenden Beiträge auf die von Ihnen gewählten Fonds aufgeteilt. Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zu den Fondsvermögen ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

Todesfallbonus

- (5a) Nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren erhält die Versicherung bei Tod der versicherten Person einen Todesfallbonus aus der Überschussbeteiligung. Der Todesfallbonus bemisst sich nach dem Gesamtguthaben abzüglich des Teils der garantierten Todesfallleistung, die das Gesamtguthaben übersteigt, und fällt bis zum Ablauf der Versicherung gleichmäßig bis auf 0.

Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

- (6) Sie werden zusätzlich an den Bewertungsreserven, die aufgrund der Kapitalanlage für das Garantieguthaben entstehen, beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Umfang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Garantieguthabens maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Beendigung Ihrer Versicherung nach frühestens einem Versicherungsjahr multiplizieren wir gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung Ihrer Versicherung ausgezahlt.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist;
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Einen Teil des Beitrags benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos und der Kosten. Die Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (2) Den verbleibenden Beitragsteil (Anlagebeitrag) verwenden wir zur Finanzierung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Rückkaufswertes (50% der gezahlten Beiträge) und für die Anlage in Fondsanteilen in den Fondsvermögen. Die Fondsanteile errechnen wir zum letzten Börsenkurs des Vormonats.
- (3) Unserer Kalkulation legen wir eine geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T der Deutschen

Aktuarvereinigung e.V. sowie einen Rechnungszins von 0,9% zugrunde.

- (4) Während beitragsfreier Zeiten entnehmen wir die für unsere Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge monatlich dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben.

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen /-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig von der Ursache des Versicherungsfalls. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidiens tes oder bei inneren Unruhen stirbt.

- (2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - kriegerischen Ereignissen oder
 - dem vorsätzlichen Frei- oder Einsetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen oder den entsprechenden Waffen, sofern diese Tat darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden,beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf den für den Todestag nach § 12 Abs. 3 berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung einschließlich der vorhandenen Überschussbeteiligung.
Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung?

Bei Selbsttötung der versicherten Person wird die Todesfall-Leistung fällig.

§ 7 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen oder ändern. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein vorgelegt wird.

- (2) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.
- (4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen von Geldleistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
- (5) Bei Leistungen in Anteilen muss uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Abs. 4 entsprechend.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

§ 9 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäß und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten
- können und welche Folgen dies jeweils hat.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir dennoch kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts, haben Sie rückwirkend ab Vertragsschluss keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 12 Abs. 3 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben (vgl. Abs. 6). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Abs. 5 Satz 3), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Abs. 2) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

- (13) Haben Sie oder die versicherte Person ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 10 Abs. 2) einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 8 und Abs. 11). Wir können in diesem Fall aber die Vertragsbedingungen anpassen, etwa durch einen Risikoausschluss oder eine Verkürzung der Versicherungsdauer (vgl. Abs. 11).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (17) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung erlöschen in Abweichung der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG zu Beginn Ihrer Antragsmappe zu Ihren Gunsten bereits nach Ablauf von 3 Jahren seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte jedoch auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

Anfechtung

- (18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (19) Die Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 17 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (20) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

Beitragszahlung

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und was können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten tun?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie monatlich, viertel- halbjährlich oder jährlich zahlen (laufende Beiträge).
- (2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahresszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
– der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
– Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie uns unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (6) Versicherungsvermittler und –vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt.
- (7) Bei Zahlungsschwierigkeiten werden wir auf Ihren Wunsch einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge Ihrer Versicherung mit Ihnen vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben. Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer dieser Versicherung vollständig gezahlt haben. Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Der Zahlungsaufschub ist zinspflichtig. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten.

Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

§ 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Dies gilt auch, wenn z.B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels keine Beiträge gezahlt werden. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
– innerhalb eines Monats nach der Kündigung
– oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) kündigen.

- (2) Beträgt der neue Beitrag bei teilweiser Kündigung weniger als 6,65 Euro monatlich, ist die Kündigung unwirksam. Wenn Sie Ihre Versicherung beenden wollen, ist dann nur die vollständige Kündigung möglich.
Wenn Sie Ihr Fondsguthaben in mehreren Fonds angelegt haben, so entnehmen wir den Rückkaufswert bei einer teilweisen Kündigung anteilig aus allen Fonds.

Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung

- (3) Bei einer Kündigung erhalten Sie, soweit bereits entstanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.
Der Rückkaufswert Ihrer Versicherung setzt sich aus dem Zeitwert des Fondsguthabens und dem Wert des Garantieguthabens zusammen. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag des Vormonats der Wirksamkeit der Kündigung.
Der Zeitwert des Fondsguthabens richtet sich nach dem Wert der Fondsanteile. Wir erstatten den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.
Der Wert des Garantieguthabens ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital für den garantierten Rückkaufswert, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 16 und die Kundeninformation), z.B. für eine Vertragsänderung bei Teilarbeitsauftrag, behalten wir vom Rückkaufswert ein.

- (4) Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen, dann kann dies- Nachteile für Sie haben denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben. Bei vollständiger Kündigung beträgt er jedoch während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens 50% der eingezahlten Beiträge.
Nähtere Informationen zu den garantierten Rückkaufswerten und ihrer Höhe, entnehmen Sie bitte der Garantiewertetafel in Ihrer Kundeninformation.

- (5) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 zum Naturalwahlrecht gelten entsprechend.

Entnahmeoption/Teilentnahmen

- (6) Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihrer Versicherung einen Betrag von mindestens 500 Euro bis zur Höhe Ihres Gesamtguthabens zu entnehmen (Entnahmeoption). Die Entnahme können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) beantragen. Nach einer Teilentnahme setzen wir Ihren Vertrag mit Beiträgen in gleicher Höhe weiter, wenn mindestens ein Guthaben von 500 Euro im Vertrag verbleibt. Haben Sie mehrere Fonds im Fondsvermögen bespart, so entnehmen wir bei einer Teilentnahme das Guthaben anteilig aus allen Fonds. Durch eine Teilentnahme sinken die versicherten Leistungen entsprechend.

Bei einer vollständigen Entnahme endet der Vertrag.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung statt einer Kündigung

- (7) Möchten Sie künftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen, können Sie dies in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) von uns verlangen. Es gelten die in Abs. 1 genannten Termine und Fristen. Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter.
Das beitragsfrei versicherte Guthaben berechnen wir aus dem Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. Absatz 3).
Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 16 und die Kundeninformationen) ziehen wir zusätzlich ab. Wenn Sie Ihr Fondsguthaben in mehreren Fonds angelegt haben, so entnehmen wir diese Beiträge anteilig aus allen Fonds.

Die Mindest-Todesfallleistung sinkt auf 60% der bis zur Zahlungseinstellung gezahlten Beiträge.
Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss der verbleibende Beitrag mindestens 6,65 Euro monatlich betragen.

- (8) Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, dann kann dies Nachteile für Sie haben, denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen berechnen, für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben.
Die beitragsfrei versicherten Garantieguthaben zum Beginn der Ablaufphase entnehmen Sie bitte der Garantiewertetafel in Ihrer Kundeninformation.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

- (10) Um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit unserer Versicherungsverträge auszuschließen, können wir den Rückkaufswert nach Absatz 3 und die beitragsfreie Versicherungssumme nach Absatz 7 angemessen herabsetzen. Eine solche Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Ablaufphase

§ 13 (entfällt)

§ 14 Was bedeutet die Ablaufphase?

Bei den letzten 5 Jahren vor Ablauf Ihrer Versicherung handelt es sich um die **Ablaufphase** (Verkürzungsoption). Zu Beginn und während der Ablaufphase können Sie jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende den vorzeitigen Ablauf beantragen. Sie erhalten dann Leistungen nach den Grundsätzen des § 1.

Kosten

§ 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.
Nähtere Angaben zu den Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen, das Sie zusammen mit der Kundeninformation erhalten haben.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an. Dies bedeutet, dass Sie in den ersten Versicherungsjahren mit Ihren Beiträgen auch einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten tilgen. Der nach dem genannten Verrechnungsverfahren zu tilgende Betrag ist gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei einer Kündigung verteilen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 169 VVG immer auf mindestens 5 Jahre (vgl. § 12 Abs. 3).

- (3) Den restlichen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten, also der Teil der nicht nach Absatz 2 verrechnet wird, entnehmen wir nach der Verrechnung gemäß Absatz 2 während der weiteren Beitragszahlungsdauer den laufenden Beiträgen. Die übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages unter Umständen nur geringe Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die

in § 12 genannten Beträge. Näheres können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen für die folgenden Leistungen pauschale Gebühren in Rechnung:

- Bearbeitung von Abtretungserklärungen
- Auskünfte an Zessionare
- Bearbeitung von Verpfändungsanzeigen
- Bearbeitung von Lastschrifretouren, sofern diese von Ihnen zu vertreten sind
- Mahnungen
- Ausstellen eines Ersatz-Versicherungsscheins
- Anschriftermittlung
- Versicherungsnehmerwechsel, sofern wir diesen im Einzelfall zulassen
- Bearbeitung einer Teilkündigung, § 12 Abs. 1
- Bearbeitung von Entnahmen im Rahmen der Entnahmeeoption, § 12 Abs. 6
- Übertragung der Fondsanteile bei Ausübung des Naturalwahlrechts, § 1 Abs. 6
- Änderung der Anlagestrategie (ab der 13. Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres), Ziffer 3 c) der Fondsinformationen
- Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen, auf die weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher Anspruch besteht (beispielsweise Änderungen der Zahlungsweise, Terminverschiebungen, sofern wir diese im Einzelfall zulassen)

Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt, welches Sie zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten haben. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Höhe der Gebühren kann dementsprechend künftig steigen oder sinken.

Nachweis geringerer Gebühren

Bei der Bemessung der Pauschale haben wir uns an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Beweislast für die Angemessenheit der Kostenpauschale tragen wir. Sofern Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach niedriger zu beifassen sind, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Gebühren für weitere Leistungen

Wir sind berechtigt, für weitere Leistungen, die wir in Ihrem Auftrag oder Ihrem mutmaßlichen Interesse erbringen und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, Gebühren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erheben. Für Leistungen, zu deren Erbringung wir gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, erheben wir keine Gebühren, es sei denn dies ist gesetzlich zulässig.

Weiterbelastung öffentlicher Abgaben

- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Weitere Regelungen

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsschein eine Urkunde ist. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) vorliegt.

§ 18 Wie werden wir Sie über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten?

Wir unterrichten Sie zum Ende eines jeden Versicherungsjahres über den vertragsgemäßen Stand Ihrer Versicherung (Anzahl und Wert der Anteileinheiten).

Auf Wunsch erhalten Sie jederzeit Auskunft über diese Werte.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, müssen – soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt – stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse. Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.
- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach der Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München. Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

§ 23 Wie können Sie die versicherten Leistungen erhöhen?

- (1) Sie können die versicherten Leistungen und den laufenden Beitrag jeweils zu Beginn einer Versicherungsperiode erhöhen. Die Summe der jährlichen Beiträge darf dabei den im Vermögensbildungsgesetz festgelegten Höchstbetrag für vermögenswirksame Leistungen aller Anlageformen nicht überschreiten.
- (2) Sie können jederzeit neben den laufenden Beiträgen weitere vermögenswirksame Leistungen als Zuzahlung verwenden. Dadurch erhöhen sich die versicherten Leistungen. Zuzahlungen und laufende Beiträge sollen den jährlichen Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht überschreiten.
- (3) Die zusätzlichen Beiträge werden, soweit sie nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten oder zur Deckung des zusätzlichen Todesfallrisikos sowie zur Finanzierung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Rückkaufwertes vorgesehen sind, dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben zugeführt. Wenn Sie Ihr Fondsguthaben in mehreren Fonds angelegt haben, so werden die zusätzlichen Beiträge wie die bisherigen Beiträge auf die Fonds verteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Versicherungsvertrags auch für die erhöhten versicherten Leistungen.

§ 24 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen derzeit u.a. die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.
- (3) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:** Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2017

Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung bei der Fondsgebundenen Vermögensbildungsversicherung

Hinweise:

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung sind lediglich allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen. Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen und Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts teilen wir Ihnen nicht mit.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Ausführungen zum Kapitalertragsteuerabzug betreffen auch Versicherungsnehmer mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?
2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?
3. Wie werden nicht begünstigte Leistungen steuerlich behandelt?
4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?
5. Wie erfolgt der Steuerabzug?
6. Was gilt für die Kirchensteuer?
- (entfällt)
8. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?
9. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?
10. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erhoben?
11. Was gilt für die Versicherungsteuer?
12. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge zu einer Fondsgebundenen Versicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?

Todesfall-Leistungen sind einkommensteuerfrei.

Die steuerliche Begünstigung der **Leistungen** aus der Versicherung im Erlebensfall besteht in Folgendem:
Leistungen aus begünstigten Kapitalversicherungen im Erlebensfall und bei Rückkauf werden nur zu 50% ihres Ertrags, d.h. der Versicherungsleistung abzüglich der auf sie entrichteten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Versicherungsleistung frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Leistungsempfängers ausgezahlt wird.

Der steuerpflichtige Teil der Versicherungsleistung, unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

3. Wie werden nichtbegünstigte Leistungen steuerlich behandelt?

Der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der auf sie entrichteten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, wird in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt, wenn die Versicherungsleistung vor Ablauf von 12 Versicherungsjahren oder vor Vollendung des 62. Lebensjahrs des Leistungsempfängers ausgezahlt wird. Dieser steuerpflichtige Teil der Versicherungs-

leistung unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?

Ändern sich ein oder mehrere wesentliche Bestandteile des Vertrags z.B. Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer, Beitragshöhe usw., ist grundsätzlich vom Fortbestand des „alten Vertrags“ und damit seiner unveränderten steuerlichen Behandlung auszugehen. Nur hinsichtlich der Änderung(en) wird – sofern eine Erhöhung der Vertragsmerkmale vorliegt – von einem „neuen Vertrag“ ausgegangen. Dieser neue Vertrag ist hinsichtlich der Leistungen in dem beschriebenen Umfang steuerbegünstigt, wenn er seinerseits alle für eine Steuerbegünstigung relevanten Kriterien nach Ziffer 2 erfüllt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden plamäßige Erhöhungen im Rahmen einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Dynamik. Diese werden nicht als Vertragsänderungen angesehen.

5. Wie erfolgt der Steuerabzug?

Von dem einkommensteuerpflichtigen Ertrag wird bei Auszahlung pauschal 25% Kapitalertragsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Es wird außerdem der jeweilige Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten.

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird.

In den Fällen der Ziffer 3. ist die Einkommensteuer mit dem pauschalen Abzug grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer). Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Einkommensteuersatz von 25% (Abgeltungsteuer), so können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen und den Ertrag mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

In den Fällen der begünstigten Versicherungen nach Ziffer 2. unterliegen die Erträge zunächst zwar in vollem Umfang dem pauschalen Steuerabzug. Dieser hat aber keine abgeltende Wirkung. Vielmehr können Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Versteuerung des hälftigen Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz und damit eine Steuererstattung erwirken.

6. Was gilt für die Kirchensteuer?

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihr Kirchensteuermerkmal vor Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Wenn Sie hiernach kirchensteuerpflichtig sind, führen wir die auf den Ertrag Ihrer Versicherungsleistung entfallende Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs direkt an das Finanzamt ab. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch entsprechende Herabsetzung der Einkommensteuer automatisch berücksichtigt. Sofern wir Ihr Kirchensteuermerkmal nicht abfragen können, weil Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben, kann die Kirchensteuer nicht von uns an das Finanzamt abgeführt werden. In diesem Fall setzt das Finanzamt die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren fest.

7. (entfällt)

8. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?

Seit 2009 sind auch Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vom Veräußerer grundsätzlich pauschal mit 25% Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Die Steuerfestsetzung erfolgt im Veranlagungsverfahren. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Veräußerung ab Kenntniserlangung den Finanzbehörden anzugeben.

9. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder

ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird. Versicherungsnehmer, die keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, können einen Erstattungsantrag an das Bundeszentralamt für Steuern stellen.

10. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erhoben?

Ansprüche oder Leistungen aus Fondsgebundenen Versicherungen unterliegen für den Begünstigten der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie

- zu Lebzeiten durch eine Schenkung (Übertragung ohne angemessene Gegenleistung) des Versicherungsnehmers oder
 - bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden
- und die Leistungen die im Erbschaftsteuergesetz geregelten Freibeträge (§§ 16, 17 ErbStG) übersteigen.

Wird die Versicherungsnehmereigenschaft ohne angemessene Gegenleistung auf eine andere Person übertragen (Versicherungsnehmerwechsel), handelt es sich um eine Schenkung.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Auszahlungen an andere Personen als den Versicherungsnehmer den Finanzbehörden anzugeben, wenn der Auszahlungsbetrag 5000 Euro übersteigt.

11. Was gilt für die Versicherungsteuer?

Für Fondsgebundene Versicherungen muss in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) zur Zeit keine Versicherungsteuer gezahlt werden.

12. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

Im Falle der Auszahlung der Versicherungsleistung sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Bezugsmittelung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern abzugeben.

Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers teilen wir dem zuständigen Finanzamt folgende Daten mit:

- den Rückkaufswert
- die bis zum Wechsel eingezahlten Beiträge
- den Namen und die Anschrift des neuen Versicherungsnehmers

Stand dieser Allgemeinen Angaben zur Steuerregelung: 01.07.2016